Dr. iur. Wolfgang Straub

Software als Produkt

Software steuert heute Prozesse in allen Lebensbereichen. Ab einem gewissen Komplexitätsgrad sind Softwarefehler jedoch praktisch unvermeidlich. Unscheinbare Programmfehler haben schon zum Absturz von Flugzeugen, zu medizinischen Fehlbehandlungen oder zu Bränden geführt. Damit gewinnt auch der Aspekt der Produktehaftung an Bedeutung. Das Produktehaftungsrecht knüpft am Begriff der "beweglichen Sache" an. Software ist jedoch primär ein immaterielles Gut. Es fragt sich daher, inwieweit sie unter das Produktehaftungsrecht fällt.

I. Problemstellung

[Rz 1] Ohne Produkt keine Produktehaftung: die Produkteeigenschaft ist eine Haftungsvoraussetzung des Produktehaftungsrecht. Fehlerhafte Produkte können parallel zur Produktehaftung allerdings sowohl vertragliche wie ausservertragliche Haftungsansprüche auslösen [Fn 1]. Wegen des engen Schadensbegriffes des Produktehaftungsrechts [Fn 2] haben diese in der Praxis meist grösserer Bedeutung als Ansprüche aus Produktehaftung. Das Produktehaftungsrecht bietet jedoch mit dem weiten Kreis der potenziell Haftpflichtigen [Fn 3] und dem Verzicht auf jegliches Verschulden für die Geschädigten besondere Möglichkeiten zur Schadensliquidation.

[Rz 2] Das schweizerische Produktehaftungsgesetz [Fn 4] geht parallel [Fn 5] zur EU-Richtlinie über die Produktehaftung [Fn 6] bei der Produktedefinition vom Begriff der *beweglichen Sache* aus, welcher jedoch seinerseits nicht definiert wird. Inwieweit Software [Fn 7] unter den Produktebegriff fällt, ist in der Schweiz noch nicht abschliessend geklärt [Fn 8]. In der EU wird die Sachqualität von Computerprogrammen inzwischen wohl mehrheitlich bejaht [Fn 9]. Die Auslegung des Begriffes der "beweglichen Sache" hat nicht nach sachenrechtlichen sondern nach produktehaftpflichtrechtlichen Kriterien zu erfolgen [Fn 10]. Entscheidend sollte daher nicht die Art der Materialisierung sondern die produktetypische Schädigungsgefahr sein. Es ist demnach zu prüfen, ob Software nach Art von sonstigen Produkten im Sinn des Produkthaftungsrechts Schäden verursachen kann.

II. Integrierte Computerprogramme

[Rz 3] Unbestritten ist die Sachqualität von IT-Systemen, welche aus Soft- und Hardwarekomponenten bestehen. Ein Ausscheiden integrierter Computerprogramme aus der Produktehaftung wäre schon deshalb nicht sachgerecht, weil die von einem Programm gewährleistete Funktionalität in der Regel sowohl durch bloss magneto-optisch gespeicherte Computerprogramme als auch durch Hardwarebauteile (*firmware*) erreicht werden kann.

III. Reine Computerprogramme

Computerprogramme bestehen aus Befehlen an einen Prozessor, d.h. letztlich aus *Information* [Fn 11]. Falsche Informationen können nur durch ihre Umsetzung bzw. durch das suggerierte Unterlassen einer schadensverhindernden Handlung Schäden adäquat kausal verursachen [Fn 12].

[Rz 4] Computerprogramme sind mehr als blosse Information, da sie in Interaktion mit Hardwarekomponenten treten. Sie haben zumindest dann produktetypische Funktionalität, wenn sie direkt Prozesse steuern [Fn 13]. Die Subsumierung reiner Computerprogramme unter den Produktebegriff ist heute dementsprechend in der Schweiz [Fn 14] wie auch im Ausland [Fn 15] mehrheitlich anerkannt.

IV. Online übertragene Computerprogramme

[Rz 5] Wenn die Produkteeigenschaft von Computerprogrammen lediglich aus der Sachqualität des Datenträgers abzuleiten wäre, könnten bei *online* übertragenen Programmen Zweifel aufkommen [Fn 16]. *Speichermedien* stellen selbst bewegliche Sachen dar, welche produktehaftungsrelevante Schäden etwa durch mangelnde Bruchsicherheit, giftige Oberflächenbehandlungen und wohl auch durch Fehlstellen in der Speicherschicht verursachen können. Allerdings fällt nicht alles, was sich auf Datenträger festhalten lässt, unter das Produktehaftungsrecht. Insbesondere besteht keine Produktehaftung für schriftlich festgehaltene Dienstleistungsergebnisse.

[Rz 6] Da dasselbe Computerprogramm auf verschiedene Arten übertragen werden kann, bis es schliesslich zu seiner Ausführung in den Arbeitsspeicher geladen wird und damit die produktetypische Gefahr schafft, erscheint es kaum als sinnvoll, auf die Art der Materialisierung bzw. *online*-Übertragung abzustellen [Fn 17]. Vielmehr sollte die Funktionalität als Produkt entscheidend sein.

V. Individuell hergestellte Programme

[Rz 7] Das Produktehaftungsrecht [Fn 18] gilt nicht nur für industriell gefertigte Produkte [Fn 19]. Es erfasst daher grundsätzlich auch individuell hergestellte Computerprogramme [Fn 20]. Hingegen besteht keine Produktehaftung für Dienstleistungen [Fn 21]. Alleine die Materialisierung in einem körperlichen Arbeitsergebnis erlaubt wohl noch keine sinnvolle Abgrenzung zwischen Dienstleistung und Produkteherstellung [Fn 22]. Unabhängig von der schuldrechtlichen Einordnung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses sollte entscheidend sein, ob die Leistungen zu einem Produkt führen, welches selbst Funktionalitäten mit produktetypischem Schädigungspotential enthält.

VI. Pflege und Wartung

[Rz 8] Reparatur und Wartung [Fn 23] führen bei Computerprogrammen anders als bei Produkten, welche nur in den ursprünglichen Zustand bei Inverkehrbringen zurückversetzt werden, in der Regel zu einem veränderten Produkt [Fn 24]. Damit unterliegen solche Leistungen grundsätzlich der Produktehaftung.

[Rz 9] Softwarepflege erfolgt häufig durch *Installation einer neuen Version*. Es erscheint jedoch bei nur einzelne Module erfassenden Änderungen nicht sinnvoll, das modifizierte Programm als völlig neues Produkt zu betrachten. Hingegen kann das geänderte Modul selbst ein neues Produkt darstellen.

VII. Konzepte, Entwürfe und Sourcecodes

[Rz 10] Immaterialgüter und Know-How [Fn 25] können ebenso wichtige Beiträge für ein Produkt darstellen wie physische Teile. Sie entfalten aber erst durch ihre Umsetzung produktetypische Gefährlichkeit. Da Programme aus Anweisungen an einen Prozessor bestehen, führen sie zu einem produktetypischen Schädigungsrisiko sobald sie für den Computer (eventuell unter Verwendung anderer Programme) direkt ausführbar sind.

[Rz 11] Konzepte, Entwürfe und von Hand geschriebene Sourcecodes [Fn 26] sind nicht als Produkte zu qualifizieren, da sie selbst noch kein produktetypisches Risiko entstehen lassen [Fn 27]. Sie begründen auch keine Haftung als Teilproduktherstellen, da Teilprodukte ebenfalls die Voraussetzungen eines Produkts erfüllen müssen [Fn 28].

VIII. Rechenleistungen und Application Service Providing

[Rz 12] Application Service Provider (ASP) stellen sowohl Rechenkapazitäten als auch Software online zur Verfügung. Das Bereitstellen von Rechenleistung und Softwareapplikationen ist grundsätzlich als Dienstleistung zu qualifizieren, für welche keine Produktehaftung besteht. Hingegen unterstehen die dazu eingesetzten Computerprogramme selbst dem

Produktehaftungsrecht [Fn 29].

[Rz 13] Ein ASP dürfte als Hersteller haften, wenn er ein schadensverursachendes Computerprogramm *selbst hergestellt* hat. Auch wenn er die ‚Herrschaft' darüber nicht vollständig auf den Kunden überträgt, entspricht das Zugänglichmachen seiner Funktionalität einem Inverkehrbringen [Fn 30].

[Rz 14] Handelt es sich um ein Fremdprodukt, stellt sich die Frage, ob das Zurverfügungstellen unter den Begriff der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs fällt und eine *Haftung als Importeur oder Lieferant* auslösen kann [Fn 31]. Vom wirtschaftlichen Ergebnis her betrachtet, rechtfertigt sich eine Gleichstellung von ASP und Vermietern. Unter produktehaftungsrechtlichen Gesichtspunkten ist indessen entscheidend, ob das Produkt in analoger Weise in Verkehr gebracht wurde, d. h., ob es aus seiner Herrschaftssphäre herausgetreten ist [Fn 32]. Dies ist für frei zugängliche Computerprogramme grundsätzlich zu bejahen. Hingegen dürfte ein ASP nicht für Schäden haften, welche durch unerlaubte Manipulationen der Kunden an nicht frei zugänglicher IT-Infrastruktur entstehen [Fn 33].

IX. Beweislast

[Rz 15] Die *Beweislast* [Fn 34] für die Produkteeigenschaft liegt grundsätzlich beim Geschädigten [Fn 35]. Ob der Gegenstand, welcher den Schaden verursacht hat, ein Produkt im Sinn des Produkthaftungsrechts darstellt, ist allerdings eine Frage der rechtlichen Würdigung, so dass der Geschädigte nur jene Umstände zu beweisen hat, welche für die rechtliche Qualifikation massgebend sind.

X. Ergebnisse

[Rz 16] Obwohl Software Informationscharakter hat, nimmt die in der Schweiz und in der EU inzwischen wohl herrschende Lehre an, dass Computerprogramme unter das Produktehaftungsgesetz fallen. Dies gilt auch dann, wenn sie *online* übertragen wurden. Konzepte, Entwürfe und von Hand geschriebene Sourcecodes sind nach der hier vertretenen Auffassung hingegen keine Produkte, da sie selbst noch kein produktetypisches Risiko entstehen lassen.

[Rz 17] Auch individuell hergestellte Programme haben Produktecharakter. *Application Service Providing* ist dagegen grundsätzlich als Dienstleistung zu qualifizieren, für welche keine Produktehaftung besteht. Immerhin unterstehen die dazu eingesetzten Computerprogramme selbst dem Produktehaftungsrecht.

Dr. Wolfgang Straub, LL.M., ist Rechtsanwalt in Bern.
Buchbestellung

[Fn 1] Es ist allerdings zu beachten, dass der Fehlerbegriff des Produktehaftungsrechts mit dem Mangelbegriff des Vertragsrechts nur teilweise kongruent ist. Ausservertragliche Haftungsansprüche knüpfen nicht an der Fehlerhaftigkeit eines Produkts sondern am Verhalten des für die Schädigung Verantwortlichen an.
[Fn 2] Das Produktehaftungsrecht deckt nach der Definition von Art. 1 PrHG nur nur Tod, Körperschäden und Schäden an Privatgebrauchssachen ab.
[Fn 3] Vgl. dazu die Herstellerdefinition von Art. 2 PrHG, welche unter gewissen Voraussetzungen insbesondere auch Teilhersteller, Markenlizenzgeber und Importeure erfasst.
[Fn 4] Art. 3 PrHG.
[Fn 5] Da der historische Gesetzgeber eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bezweckte, sind bei der Auslegung des PrHG die *gemeinschaftsrechtlichen Begriffe* der PrHRL zu berücksichtigen. Vgl. dazu WALTER FELLMANN, Basler Kommentar, Vorbemerkungen zum PrHG, N. 3 und 7, und ROLAND BÜHLER, Definition des Produktfehlers im Produktehaftpflichtgesetz, AJP 1993,

S. 1425 ff., S. 1427 ff.
[Fn 6] Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210/29 vom 7.8.1985, geändert am 10. Mai 1999, ABL L 141/20 vom 4.6.1999.
[Fn 7] In der Literatur wird teilweise zwischen *Computerprogrammen* und *Software* unterschieden. Der Begriff der Software wird hier so verstanden, dass er neben ablauffähigen Computerprogrammen auch deren Dokumentation (Konzepte, Entwicklungsdokumentation, Handbücher etc.) umfasst.
[Fn 8] Vgl. dazu ROLF H. WEBER, Informatik und Jahr 2000, Risiken und Vorsorgemöglichkeiten aus rechtlicher Sicht, Zürich 1998, S. 89 f., WALTER FELLMANN/GABRIELLE VON BÜREN-VON MOOS, Grundriss der Produkte-Haftpflicht, Bern 1993, Rz. 150 f., WALTER FELLMANN, Der Produkte- und Fehlerbegriff, in: Rolf H. Weber/Daniel Thürer/Roger Zäch (Hrsg.), Produktehaftpflicht im europäischen Umfeld, Zürich 1994, S. 31 ff., S. 43 ff., HANS-JOACHIM HESS, Kommentar zum Produktehaftpflichtgesetz, 2. A., Bern 1996, N. 45 ff. zu Art. 3 PrHG, und HANSJÖRG SEILER, Produktefehler, in: Peter Münch/Thomas Geiser (Hrsg.), Schaden – Haftung – Versicherung, Handbücher für die Anwaltspraxis Band V, Basel/Genf/München 1999, S. 935 ff., Rz. 19.10.
[Fn 9] Vgl. dazu eingehend JÜRGEN TAEGER, Ausservertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme, Tübingen 1995, S. 113 ff., mit weiteren Hinweisen, der den Produktebegriff der PrHRL auch unter Berücksichtigung des vertraglichen Sachbegriffs und der Verkehrsauffassung auslegt. Auch die EU-Kommission geht von der Anwendbarkeit der PrHRL auf Computerprogramme aus. Vgl. dazu die Stellungnahme von Lord COCKFIELD, ABl. Nr. C 114/42 vom 8.5.1989.
[Fn 10] Vgl. dazu FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 8), Rz. 141, FELLMANN, Basler Kommentar, N. 2 zu Art. 3 PrHG, RETO M. HILTY, Lizenzvertragsrecht, Bern 2001, S. 815, und *ders*., Produktehaftpflicht und Lizenzverträge, JKR 2000, S. 74 ff., S. 78, und WOLFGANG STRAUB, Produktehaftung für Informationstechnologiefehler, EU-Produktehaftungsrichtlinie und schweizerisches Produktehaftungsgesetz, Zürich 2002, Rz. 15 ff.
[Fn 11] Inwieweit sich die Produktehaftung auf reine Informationen erstrecken soll, ist international kontrovers. Vgl. zum schweizerischen Recht bejahend ROLF H. WEBER, E-Commerce und Recht, rechtliche Rahmenbedingungen elektronischer Geschäftsformen, Zürich 2001, S. 503, verneinend hingegen WENIGER CATHERINE, La responsabilité du fait des produits pour les dommages causés à un tiers au sein de la Communauté Européenne, thèse Lausanne 1994, S. 116. FELLMANN, Produkte- und Fehlerbegriff (Fn. 8), S. 42, scheint jedenfalls die Produkteeigenschaft von in Büchern und Plänen verkörperten Information zu bejahen.
[Fn 12] Vgl. dazu differenziert URS GASSER, Kausalität und Zurechnung von Information als Rechtsproblem, Bamberg 2001, zugl. Diss. St. Gallen 2001.
[Fn 13] GÜNTHER ANDREAS, Produkthaftung für Informationsgüter. Verlagserzeugnisse, Software und Multimedia im deutschen und US-amerikanischen Produkthaftungsrecht, Köln 2001, zugl. Diss. München 2000, S. 633, differenziert danach, ob Software kommunikativen oder funktionalen Charakter hat, d. h. ob sie letztlich nur Informationen vermittelt oder selbst Prozesse steuert. Ein fehlerhaftes elektronisches Navigationssystem wäre demnach grundsätzlich kein Produkt, wohl aber das Flugzeug, in welches es integriert ist.
[Fn 14] Vgl. zur Produkteeigenschaft reiner Computerprogramme in der Schweiz bejahend FELLMANN, Produkte- und Fehlerbegriff (Fn. 8), S. 44, WEBER, Jahr 2000 (Fn. 8), S. 90, ders., E-Commerce, S. 502, EUGÉNIE HOLLIGER-HAGMANN, Management der Produkthaftpflicht, Zürich 2001, S. 87 f., wegen der fehlenden Körperlichkeit ablehnend hingegen ADRIAN PLÜSS/ROLF P. JETZER, Die Produktehaftpflicht, Zürich 1999, Rz. 69, WENIGER (Fn. 11), S. 115 f., und HESS (Fn. 8), N. 37 und 40 zu Art. 3 PrHG.
[Fn 15] Vgl. zur Produkteeigenschaft reiner Computerprogramme in der EU MARLY JOCHEN, Softwareüberlassungsverträge, Erscheinungsformen, Leistungsstörung, Vertragsgestaltung, allgemeine Geschäftsbedingungen, 3. A., München 2000, Rz. 1154 mit weiteren Hinweisen. Vgl. zur *strict liability* für Software im US-amerikanischen Recht den Überblick bei GÜNTHER (Fn. 13), S. 555.
[Fn 16] Allerdings materialisiert sich auch *online* übertragene Software bis zu einem gewissen

Grad in der Form unterschiedlicher Magnetisierungen im Speicher des Benutzers. Vgl. dazu auch FRANK A. KOCH, Internet-Recht, Praxishandbuch mit dem neuen Medien- und Teledienstrecht, Checklisten und Musterverträgen, München/Wien 1998, S. 252.
[Fn 17] Vgl. zum schweizerischen Recht bejahend VITO ROBERTO, Produktehaftpflicht und Software, JKR 2000, S. 56 ff. S. 57 f., PASCALE G. PLUTSCHOW-WILLI., Präsentation des Produktes, Haftung des Herstellers für die fehlerhafte Präsentation seiner Produkte nach dem schweizerischen Produktehaftpflichtgesetz (PrHG), Zürich 1999, zugl. Diss. Zürich 1999, S. 15, und HOLLIGER-HAGMANN (Fn. 14), S. 88, zurückhaltend FELLMANN, Produkte- und Fehlerbegriff (Fn. 8), S. 44 f., WEBER, Jahr 2000 (Fn. 8), S. 90, und ders., E-Commerce, S. 502. Vgl. zur Haftung für *online* übertragene Computerprogramme in der EU JÜRGEN TAEGER, Produkt- und Produzentenhaftung bei Schäden durch fehlerhafte Computerprogramme, CR 1996, S. 257 ff., S. 261, und ANDREAS CAHN Münchner Kommentar, N. 7 zu § 2 des deutschen ProdHG, mit weiteren Hinweisen.
[Fn 18] Auch die PrHRL ist nach der wohl herrschenden Meinung auf Individualsoftware anwendbar, obwohl der 3. Erwägungsgrund von industriell hergestellten Gütern spricht. Eine im Vorschlag von 1979 für die PrHRL vorgesehene Beschränkung auf industriell gefertigte Serienprodukte wurde im Lauf der Entstehungsgeschichte wieder gestrichen.
[Fn 19] Vgl. dazu FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 8), Rz. 143, und FELLMANN, Basler Kommentar, N. 3 zu Art. 3 PrHG, MARCEL ROCHAIX, Internationale Produktehaftung, Zürich 1995, zugl. Diss. Zürich 1994, S. 13, und PLUTSCHOW-WILLI (Fn. 17), S. 15. Im Basler Kommentar, N. 10 zu Art. 3, vertritt FELLMANN allerdings die Ansicht, dass bei Individualsoftware wohl der Dienstleistungscharakter überwiege.
[Fn 20] Die Grenzen zwischen Individualsoftware und Standardsoftware sind allerdings insbesondere dort fliessend, wo Standardprogramme auf individuelle Bedürfnisse angepasst werden.
[Fn 21] In der EU scheiterte ein erster Versuch zur Einführung einer Produktehaftung für Dienstleistungen (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Haftung für Dienstleistungen KOM (1990) 482 endgültig – SYN 308, ABl. C 12/8 vom 18.1.1991).
[Fn 22] Vgl. demgegenüber FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 8), Rz. 150.
[Fn 23] Softwarepflege kann sowohl die ‚Reparatur' aktueller Fehler (*corrective maintenance* bzw. *update*) als auch die präventive Wartung bzw. Leistungserweiterung (*perfective maintenance* bzw. *upgrade*) umfassen. Vgl. dazu auch MICHAEL WIDMER, Der Softwarepflegevertrag, Zürich 2000, zugl. Diss. Zürich 2000, S. 15 ff.
[Fn 24] Vgl. zur Abgrenzung zwischen blosser Reparatur und Herstellung eines neuen Produkts auch FELLMANN, Basler Kommentar, N. 3 zu Art. 3 PrHG, und FRIEDRICH VON WESTPHALEN, Produkthaftungshandbuch Band 2, 2. A., München 1999, S. 58, Rz. 11.
[Fn 25] Vgl. zum Begriff des *Know-How* RALPH SCHLOSSER, Le contrat de savoir-faire, Lausanne 1996, zugl. thèse Lausanne 1996, S. 21 ff.
[Fn 26] Vgl. zu den Entwicklungsschritten von Software und ihren immaterialgüterrechtlichen und vertraglichen Aspekten WOLFGANG STRAUB, Der Sourcecode von Computerprogrammen, UFITA 2001 III 807 ff.
[Fn 27] FELLMANN, Basler Kommentar, N. 11 zu Art. 2 PrHG bzw. N. 9 zu Art. 3 PrHG, und FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 8), Rz. 53, wollen Konstrukteure und Planer dann in die Produktehaftung einbeziehen, wenn die von ihnen erbrachten geistigen Leistungen in einer beweglichen Sache verkörpert sind. Die Produktehaftung soll jedoch nur für Fehler bestehen, welche auf typischen, mit moderner Produktion verbundenen Risiken beruhen.
[Fn 28] Vgl. dazu etwa FELLMANN/VON BÜREN-VON MOOS (Fn. 8), Rz. 52.
[Fn 29] Vgl. zum deutschen Recht wohl anderer Meinung ANDREAS CAHN, Münchner Kommentar, N. 7 zu § 2 des deutschen ProdHG, und GERALD SPINDLER, Haftungsrecht, in: Thomas Hoeren/Ulrich Sieber, Handbuch des Multimediarechts (Loseblatt), München 1999, Teil 29, Rz. 221, welche darauf abstellen, ob das Programm beim Benutzer selbst gespeichert wird.
[Fn 30] In diesem Zusammenhang könnte der Entscheid des EuGH vom 10.5.2001 in der Rechtssache C-203/99, Slg. 2001 I 3569 (Veedfald/Arhus Amtskommune) auch für die Schweiz von Bedeutung sein. Danach gelten jedenfalls auch selbst hergestellte Produkte, welche bei der Erbringung einer Dienstleistung verwendet werden als in Verkehr gebracht (vgl. E. 17 f.).
[Fn 31] Vgl. zur Frage, inwieweit die Zugänglichmachung von Computerprogrammen via Internet als Import zu qualifizieren ist, STRAUB, Produktehaftung (Fn. 10) Rz. 95 ff.

[Fn 32] Vgl. zum Begriff des Inverkehrbringens von *online* übertragenen Computerprogrammen STRAUB, Produktehaftung (Fn. 10), Rz. 133.
[Fn 33] Vgl. dazu auch den Entscheid des EuGH vom 10.5.2001 in der Rechtssache C-203/99, Slg. 2001 I 3569 (Veedfald/Arhus Amtskommune) E. 16, wonach die Verwendung von Produkten gegen den Willen des Herstellers vom Geltungsbereich der PrHRL ausgenommen ist.
[Fn 34] Von der Beweislast der Haftungsvoraussetzungen sind die Entlastungsbeweise zu unterscheiden. Vgl. den möglichen Entlastungsgründen in Zusammenhang mit IT-Produkten STRAUB, Produktehaftung (Fn. 10) Rz. 131 ff., mit weiteren Hinweisen.
[Fn 35] Vgl. FELLMANN, Basler Kommentar, N. 1 zu Art. 1 PrHG.

Rechtsgebiet	Produktehaftpflicht
Erschienen in	Jusletter 18. März 2002
Zitiervorschlag	Wolfgang Straub, Software als Produkt, in: Jusletter 18. März 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1580